

Per Mail  
[info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  
Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Rechtsamt  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Burgdorf, den 28. Januar 2016

V\_2016\_2

**Konsultationsantwort: Teilrevision Sozialhilfeverordnung – Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Philippe Perrenoud,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit am Konsultationsverfahren zur SHV-Revision teilnehmen zu können.

Die BKSE unterstützt die revidierten SKOS-Richtlinien, auch wenn wir uns im Vernehmlassungsverfahren der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Variante „Erhöhung des Grundbedarfs gemäss Studienergebnissen“ eingesetzt hatten, weil der „Status Quo“ nämlich de facto eine Reduktion der Sozialhilfeleistungen bedeutet. Auch die zusätzliche Degression bei grösseren Haushalten fanden wir nicht sinnvoll, da die Kürzung vor allem Kinder und Jugendliche trifft.

Im Vordergrund steht für uns jedoch die schweizweite Gleichbehandlung der Sozialhilfebeziehenden. Der Kanton Bern hat hierbei auch aufgrund seiner Grösse eine Vorbildfunktion. Es hätte eine verheerende Signalwirkung, wenn sich der Kanton Bern nicht mehr an die SKOS-Richtlinien halten oder gar aus der SKOS austreten würde. Konsequenterweise muss aber auch die Teuerung ausgeglichen werden. Wir fordern deshalb die Übernahme der aktuellen Ansätze beim Grundbedarf. Die SKOS hatte ihre Ansätze per 1.1.2013 leicht erhöht und der Kanton konnte in den vergangenen drei Jahren bereits je 5 Mio. Franken sparen.

In Einzelfällen wird wohl die wegfallende MIZ durch eine Integrationszulage (IZU) ersetzt. Das diesbezügliche Vorgehen, resp. eine entsprechende Regelung durch den Kanton und im Online-Handbuch Sozialhilfe der BKSE ist angezeigt.

Auch in Bezug auf die verschärften Sanktionsmöglichkeiten gemäss SKOS sollte sichergestellt sein, dass die Anwendung im ganzen Kanton verbindlich geregelt ist bzw. möglichst einheitlich erfolgt. Der Kanton wird gebeten, die BSIG-Information 8.860/1/6.2 „Konsequenzen bei Fehlverhalten von Sozialhilfebeziehenden“ zu überarbeiten. Entsprechend werden wir auch das Online-Handbuch Sozialhilfe anpassen.

./.

Die Frist für die Umsetzung per 1. Mai 2016 scheint uns für neue Fälle realistisch, sofern die Sozialdienste und die Anbieter der Fallführungssoftware rechtzeitig informiert werden. Hingegen benötigen die Sozialdienste für die laufenden Fälle eine Übergangsfrist von drei Monaten. Die neuen Regelungen bei den jungen Erwachsenen sowie die Klärung des allfälligen Anspruchs einer IZU statt der bisherigen MIZ mit entsprechender Zielvereinbarung erfordern eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Fälle.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Lüthi', written in a cursive style.

Andrea Lüthi  
Geschäftsleiterin